

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins „HAIGERLOCH AKTIV“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Haigerloch Aktiv“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Haigerloch.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- c) die Förderung des Sports
- d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

zur Stärkung und nachhaltigen Steigerung der Attraktivität der Gesamtstadt Haigerloch nach innen und außen.

(3) Der Satzungszweck gemäß Absatz 2 lit. a) wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* die Förderung der Künste, der Künstler und Ausstellungskonzepte in Haigerloch und Umgebung
- \* die Entwicklung von Konzeptionen für künstlerische und kulturelle Aktionen und sonstige Kunst- und Kulturpräsentationen auch in Kooperation mit Partnergemeinden und die Unterstützung solcher Konzepte, wie zum Beispiel die „Tage der Kunst & Kultur“ alljährlich zu Pfingsten in Haigerloch
- \* Schaffung und Vermittlung von Präsentationsmöglichkeiten eigenständig initiiertes Kleinkultur in Haigerloch und Umgebung. Dazu zählen vor allem Projekte der Stadtteil- und Soziokultur
- \* Weiterhin bieten wir interessierten Personen eine Basis, um eigene Ideen und Projekte verschiedenster Kultursparten zu realisieren.
- \* Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen
- \* Durchführung von solchen Veranstaltungen, Auswahl von Künstlern und Kunstexponaten und Ausstellungsflächen.

(4) Der Satzungszweck gemäß Absatz 2 lit. b) wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* Jugendhilfe, das Betreiben von Aktionen für den Umweltschutz u.Ä.
- \* zur Förderung der Kunst und Kultur, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde können in diesen Bereichen Ideen weitergegeben und gebündelt werden, z.B. an Vereine, Interessensgruppen, u.a. sowie deren Vernetzung
- \* Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten und Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeiten, die damit in Zusammenhang stehen
- \* Durchführung von Veranstaltungen, die damit in Zusammenhang stehen

(5) Der Satzungszweck gemäß Absatz 2 lit. c) wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* die Unterstützung körperlicher Aktivitäten der Bürger/innen durch unterhaltsame Fitnesskonzepte, wie Gässlesrennen, Stadt-Halbmarathon und Geocaching in den Stadtteilen Haigerlochs und Umgebung
- \* die Planung und Durchführung der „Tage des Sports & der Bewegung“ in Haigerloch, einem Zweitageshappening, das zum aktiven Mitmachen einlädt

- \* die Konzeption von Events, durch welche Sportinteressierte aller Stadtteile Haigerlochs gemeinsam an einem Sportevent teilnehmen und die Unterstützung sowie Vernetzung der Sportvereine der Stadtteile Haigerloch zu diesem Zwecke
- \* die Planung und Durchführung der „Genüsslichen Wanderung“ unter Einbeziehung von Bürger/innen
- \* Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten und Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeiten, die damit in Zusammenhang stehen
- \* Durchführung von Veranstaltungen, die damit in Zusammenhang stehen

(6) Der Satzungszweck gemäß Absatz 2 lit. d) wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* Verschönerungs- und Belebungsconzepte für markante Stellen in der Stadt Haigerloch, sowie deren Stadtteile
- \* die Ansprache und Motivierung von Bürger/innen zur Pflege des Runderwanderweges um Haigerloch, sowie Ideengebens zu dessen Erweiterung zum „Seelenwanderweg“ durch Aufsteller mit Geschichten zur Stadt, Gedichten und Kunstpfeiler
- \* Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten und Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeiten, die damit in Zusammenhang stehen
- \* Durchführung von Veranstaltungen, die damit in Zusammenhang stehen

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können im Einzelfall sowohl die Zahlung eines Gehalts oder einer Vergütung sowie der Ersatz notwendiger Auslagen vorgesehen werden.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
  - (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
  - (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
  - (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Übersendung einer ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung (Antrag). Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung auf den/die Geschäftsführer/in übertragen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrags beim Verein. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge & Finanzierung**

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Fördergelder und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand zählt bis zu 13 Mitglieder und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden für externe Kommunikation
- b) dem Vorsitzenden für interne Kommunikation
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der Vorsitzende für interne Kommunikation führt den Vorsitz im Vorstand. Der Verein wird durch beide Vorsitzenden gemeinsam nach außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter bzw. Angestellte eines Vereinsmitglieds gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Dies gilt auch, wenn ein Vertreter bzw. Angestellter des Vereinsmitglieds Mitglied des Vorstandes ist. Legt ein Vorstandsmitglied während seiner gewählten Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet er aus einem anderen Grund aus dem Vorstand aus, so kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied einstweilig in den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt per Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Vorstand. Das neue Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen und hat sich dann der offiziellen Neuwahl zu stellen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- d) Erstellung des Jahresberichtes

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden für interne Kommunikation oder bei seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden für externe Kommunikation mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden.

(4) In Eilfällen, in welchen eine Beschlussfassung des Vorstandes wie unter vorstehender Ziffer 3) beschrieben nicht abgewartet werden kann, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein einen entsprechenden Beschluss fassen. Diese Fälle sind mit Angabe der Gründe für die Eilentscheidung den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und durch den Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung nachträglich in dem unter vorstehender Ziffer 3) genannten Verfahren zu billigen.

(5) Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in (Manager/in). Das Innenverhältnis zwischen Verein bzw. Vorstand und Geschäftsführer/in wird in einem gesonderten Dienstvertrag und einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Einzelne Aufgaben und Befugnisse können vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung auf

den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

### **§ 13 Arbeitsgruppen (Arbeitskreise)**

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Haigerloch mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur in Haigerloch verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### **§ 16 Sonstiges**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Gerichtsstand in allen Fällen ist Haigerloch.
- (3) Die Satzung ist errichtet am 14.02.2014
- (4) Vereinsgründung erfolgt am 07. Mai 2014

**Es unterzeichnen die Gründungsmitglieder - auf den nachfolgenden Seiten.**